

Verhaltensbasierte Tarifikalkulation in der privaten Krankenversicherung

Ausgangslage

- Erhebung und Auswertung großer Mengen personenbezogener Daten („Big Data“) gewinnt für Versicherungswirtschaft an Bedeutung
 - DAV-Ausschuss Krankenversicherung befasst sich mit der Frage, ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen die Nutzung solcher Daten in der PKV möglich sein könnte
- PKV wird in Deutschland überwiegend nach Art der Lebensversicherung angeboten
- Für Versicherungsverträge nach Art der Lebensversicherung gilt
 - Unbefristet auf Lebenszeit abgeschlossen
 - Versicherer hat kein ordentliches Kündigungsrecht
 - Leistungsumfang ist unbefristet garantiert
 - Bei gleichbleibendem Leistungsumfang ist späterer Beitragszuschlag wegen verschlechtertem Risiko nicht zulässig

Einschätzung der DAV

- Gewährung von Beitragsvorteilen auf Grundlage von über Wearables oder Gesundheits-Apps ermittelten Verhaltensdaten ist mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden nicht vereinbar
 - Versicherungsmathematische Methoden sind für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung gemäß § 146 Abs. 1 VAG Grundlage der Beitragskalkulation
- Auswertung digitaler Daten und Einsatz moderner statistischer Methoden ermöglicht grundsätzlich genauere Beschreibung und Differenzierung von Risiken
- Dies bietet erweiterte Möglichkeiten zur Ermittlung risikogerechter und fairer Versicherungsprämien für den einzelnen Versicherungsnehmer zu Vertragsbeginn
- Risikoausgleich in der Gemeinschaft findet weiterhin statt (Versicherungsprinzip ändert sich durch breitere Datenbasis nicht)